



# Amt Eiderkanal

## Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

---

Jahrgang 2025

Freitag, 19. Dezember 2025

Nr. 46

---

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Gemeinde Osterrönfeld für das S. 391 Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Gemeinde Bovenau für das S. 393 Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Gemeinde Schülldorf für das S. 396 Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Gemeinde Ostenfeld bei S. 398 Rendsburg für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Gemeinde Haßmoor für das S. 400 Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Gemeinde Rade bei Rendsburg S. 402 für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Gemeinde Schacht-Audorf für S. 404 das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung über die Haushaltssatzung des Schulverbandes im Amt S. 407 Eiderkanal für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung über die Haushaltssatzung des Amtes Eiderkanal für das S. 410 Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Ostenfeld bei S. 413 Rendsburg

Bekanntmachung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für S. 414 Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Bovenau (Sondernutzungssatzung)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die Klarstellungs- und S. 425 Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB „Am See-Ost“ der Gemeinde Schülldorf

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 12. Änderung des S. 427 Flächennutzungsplanes der Gemeinde Osterrönfeld nach § Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des S. 430  
B-Planes Nr. 10 „Erweiterung Gewerbegebiet/ Feuerwehr“ der Gemeinde  
Osterrönfeld nach § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern S. 433

---

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Es kann außerdem im Internet unter der Adresse [www.amt-eiderkanal.de](http://www.amt-eiderkanal.de) eingesehen werden. Das Bekanntmachungsblatt kann auch kostenlos als Newsletter abonniert werden.

# **B E K A N N T M A C H U N G**

## **I.**

### **H A U S H A L T S S A T Z U N G**

**d e r**

**Gemeinde Osterröpfeld**

**für das Haushaltssjahr 2026**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 10.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltssjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit
  - einem Gesamtbetrag der Erträge auf 10.382.600 EUR
  - einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 12.485.200 EUR
  - einem Jahresüberschuss von 0 EUR
  - einem Jahresfehlbetrag von 2.102.600 EUR
  - einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage
  - nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltssausgleich 2.102.600 EUR
  - einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage 0 EUR
  
2. im Finanzplan mit
  - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 10.354.100 EUR
  - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 13.106.600 EUR
  - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 6.000 EUR
  - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 1.901.400 EUR

festgesetzt.

#### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	12,57 Stellen.

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	415 v. H.
2. Gewerbesteuer	345 v. H.

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 oder § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

### § 5

Auf Grundlage von § 20 GemHVO-Doppik werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Osterrönfeld, 10.12.2025

gez. *Volquardts*

(Hans-Georg Volquardts)  
Bürgermeister

### II.

Der zu dieser Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, öffentlich aus.

Osterrönfeld, 10.12.2025

gez. *Volquardts*

(Hans-Georg Volquardts)  
Bürgermeister

# **B E K A N N T M A C H U N G**

**I.**

## **HAUSHALTSSATZUNG**

**der  
Gemeinde Bovenau**

**für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 09.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.027.000 EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.440.100 EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	413.100 EUR
	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26	
	Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	413.100 EUR
	einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Aus-	
	gleichsrücklage	0 EUR
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	3.991.100 EUR
	Verwaltungstätigkeit auf	
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	4.157.200 EUR
	Verwaltungstätigkeit auf	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	1.096.900 EUR
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	2.402.500 EUR
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

- |    |  |              |
|----|--|--------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR        |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 EUR        |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0 EUR        |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 0,96 Stellen |

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer   |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer   | 350 v. H. |

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

## § 5

Auf Grundlage von § 20 GemHVO-Doppik werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Bovenau, 09.12.2025

*gez. Ambrock*

(Daniel Ambrock)  
Bürgermeister

II.

Der zu dieser Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, öffentlich aus.

Bovenau, 09.12.2025

*gez. Ambrock*

(Daniel Ambrock)  
Bürgermeister

# **B E K A N N T M A C H U N G**

## **I.**

### **H A U S H A L T S S A T Z U N G**

**d e r**

**Gemeinde Schülldorf**

**für das Haushaltssjahr 2026**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 02.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltssatzung für das Haushaltssjahr 2026 wird

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit  |               |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf                                | 1.619.700 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                           | 1.920.100 EUR |
| einem Jahresüberschuss von  | 0 EUR         |
| einem Jahresfehlbetrag von  | 300.400 EUR   |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage                      |               |
| nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltssausgleich          | 300.400 EUR   |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage |               |
|   | 0 EUR         |
| 2. im Finanzplan mit  |               |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender                 |               |
| Verwaltungstätigkeit auf  | 1.583.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender                 |               |
| Verwaltungstätigkeit auf  | 1.779.400 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der                       |               |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf          | 0 EUR         |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der                       |               |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf          | 277.900 EUR   |

festgesetzt.

#### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,47 Stellen

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.	
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.	
2. Gewerbesteuer	345 v. H.	

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung des Bürgermeisters seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

### § 5

Auf Grundlage von § 20 GemHVO-Doppik werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Schülldorf, 02.12.2025

*gez. Höhling*

(Gudrun Höhling)  
Bürgermeisterin

## II.

Der zu dieser Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, öffentlich aus.

Schülldorf, 02.12.2025

*gez. Höhling*

(Gudrun Höhling)  
Bürgermeisterin

## **B E K A N N T M A C H U N G**

### **I.**

#### **Haushaltssatzung der Gemeinde Ostenfeld / R für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 08.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit
  - einem Gesamtbetrag der Erträge auf 1.402.600 EUR
  - einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.654.500 EUR
  - einem Jahresüberschuss von 0 EUR
  - einem Jahresfehlbetrag von 251.900 EUR
  - einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich 251.900 EUR
  - einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage 0 EUR
  
2. im Finanzplan mit
  - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.382.400 EUR
  - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.554.700 EUR
  
  - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
  - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 196.500 EUR

festgesetzt.

### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 1,26 Stellen.

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 %
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 %

2. Gewerbesteuer

340 %

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

### § 5

Auf Grundlage von § 20 GemHVO werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Ostenfeld / R, 08.12.2025

*gez. Haupt*

(Wilhelm Haupt)

Bürgermeister

### II.

Der zu dieser Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, öffentlich aus.

Osterrönfeld, 08.12.2025

*gez. Haupt*

(Wilhelm Haupt)  
Bürgermeister

## B E K A N N T M A C H U N G

### I.

#### **Haushaltssatzung der Gemeinde Haßmoor für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbe-  
steuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 03.12.2025 folgende  
Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit
  - einem Gesamtbetrag der Erträge auf 467.700 EUR
  - einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 627.400 EUR
  - einem Jahresüberschuss von 0 EUR
  - einem Jahresfehlbetrag von 159.700 EUR
  - einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich 159.700 EUR
  - einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage 0 EUR
  
2. im Finanzplan mit
  - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 453.700 EUR
  - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 585.900 EUR
  
  - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
  - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 11.500 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,63 Stellen.

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 383 %

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 334 %

2. Gewerbesteuer

336 %

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

### § 5

Auf Grundlage von § 20 GemHVO werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Haßmoor, 03.12.2025

gez. *Ullrich*

(Sylvia Ullrich)

Bürgermeisterin

## II.

Der zu dieser Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, öffentlich aus.

Haßmoor, 03.12.2025

gez. *Ullrich*

(Sylvia Ullrich)  
Bürgermeisterin

## B E K A N N T M A C H U N G

### I.

#### **Haushaltssatzung der Gemeinde Rade bei Rendsburg für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbe-  
steuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 11.12.2025 folgende  
Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit
  - einem Gesamtbetrag der Erträge auf 364.000 EUR
  - einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 579.700 EUR
  - einem Jahresüberschuss von 0 EUR
  - einem Jahresfehlbetrag von 215.700 EUR
  - einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich 215.700 EUR
  - einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage 0 EUR
  
2. im Finanzplan mit
  - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 355.600 EUR
  - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 545.600 EUR
  
  - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
  - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 48.000 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,63 Stellen.

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 260 %
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 260 %

2. Gewerbesteuer

310 %

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

### § 5

Auf Grundlage von § 20 GemHVO werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Rade b. Rendsburg, 11.12.2025

gez. *Lütje*  
(Hans Stephan Lütje)  
Bürgermeister

## II.

Der zu dieser Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, öffentlich aus.

Rade b. Rendsburg, 11.12.2025

gez. *Lütje*  
(Hans Stephan Lütje)  
Bürgermeister

# **B E K A N N T M A C H U N G**

## **I.**

### **H A U S H A L T S S A T Z U N G**

**d e r**

**Gemeinde Schacht-Audorf**

**für das Haushaltssjahr 2026**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 04.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltssjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit
  - einem Gesamtbetrag der Erträge auf 12.150.100 EUR
  - einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 14.503.500 EUR
  - einem Jahresüberschuss von 0 EUR
  - einem Jahresfehlbetrag von 2.353.400 EUR
  - einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage
  - nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich 2.353.400 EUR
  - einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage 0 EUR
  
2. im Finanzplan mit
  - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 12.016.400 EUR
  - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 13.483.600 EUR
  - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 246.500 EUR
  - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 4.233.500 EUR

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 16.800.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 12,36 Stellen.

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 339 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 421 v. H.
2. Gewerbesteuer 336 v. H.

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 oder § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

## § 5

Auf Grundlage von § 20 GemHVO-Doppik werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Schacht-Audorf, 04.12.2025

gez. Sievers

(Joachim Sievers)  
Bürgermeister

## II.

Der zu dieser Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, öffentlich aus.

Schacht-Audorf, 04.12.2025

*gez. Sievers*

(Joachim Sievers)  
Bürgermeister

## **B E K A N N T M A C H U N G**

### **I.**

#### **Haushaltssatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal Für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 56 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 17.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresüberschuss von einem Jahresfehlbetrag von einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	2.600.900 EUR 2.900.600 EUR 299.700 EUR 299.700 EUR 0 EUR
2. im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.564.500 EUR 2.497.400 EUR 0 EUR 963.000 EUR

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 12,96 Stellen.

## § 3

Die Schulverbandsumlage beträgt 2.022.700,00 EUR.

Die allgemeine Schulverbandsumlage in Höhe von 1.810.700,00 EUR wird nach der durchschnittlichen Zahl der Schulkinder der vergangenen drei Jahre wie folgt verteilt:

1. Gemeinde Bovenau	136.656,60 EUR
2. Gemeinde Haßmoor	23.535,30 EUR
3. Gemeinde Ostenfeld	87.308,39 EUR
4. Gemeinde Osterrönfeld	605.844,28 EUR
5. Gemeinde Rade/R.	44.793,00 EUR
6. Gemeinde Schacht-Audorf	773.628,22 EUR
<u>7. Gemeinde Schülldorf</u>	<u>138.934,21 EUR</u>
<b>Summe:</b>	<b>1.810.700,00 EUR</b>

Die Schulverbandsumlage für den Kapitaldienst für den Ersatzneubau an der Grund- und Gemeinschaftsschule in Schacht-Audorf in Höhe von 212.000,00 EUR für 2026 wird nach der durchschnittlichen Zahl der Schulkinder der vergangenen drei Jahre wie folgt verteilt:

1. Gemeinde Bovenau	16.000,00 EUR
2. Gemeinde Haßmoor	2.755,56 EUR
3. Gemeinde Ostenfeld	10.222,22 EUR
4. Gemeinde Osterrönfeld	70.933,33 EUR
5. Gemeinde Rade/R.	5.244,44 EUR
6. Gemeinde Schacht-Audorf	90.577,78 EUR
<u>7. Gemeinde Schülldorf</u>	<u>16.266,67 EUR</u>
<b>Summe:</b>	<b>212.000,00 EUR</b>

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

#### § 5

Auf Grundlage von § 20 GemHVO werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet

Osterrönfeld, 17.11.2025

*gez. Ambrock*

(Daniel Ambrock)

Schulverbandsvorsteher

#### II.

Der zu dieser Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, öffentlich aus.

Osterrönfeld, 17.11.2025

*gez. Ambrock*

(Daniel Ambrock)

Schulverbandsvorsteher

**B E K A N N T M A C H U N G**  
I.

**Haushaltssatzung  
des Amtes Eiderkanal  
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 26.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.691.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.078.300 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	1.386.400 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	1.386.400 EUR

2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufende Verwaltungstätigkeit auf	4.691.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.035.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	597.500 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 2.500.000 EUR  
 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 57,77 Stellen.

### § 3

**Die Umlagesätze gemäß § 29 des Gesetzes über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (FAG) werden wie folgt festgesetzt:**

#### **für die Amtsumlage**

**a.) von den Steuerkraftzahlen**

- 1.) der Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A)
- 2.) der Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)
- 3.) der Gewerbesteuer
- 4.) Zuweisungen des Landes gem. § 31 a FAG
- 5.) des Anteils an der Einkommensteuer/Umsatzsteuer

18,5 v. H.

**b.) von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen abzüglich Finanzausgleichsumlage**

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 18 Amtsordnung i. V. m. § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Die Genehmigung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt.

### § 5

Auf Grundlage von § 18 Amtsordnung i. V. m. § 20 GemHVO-Doppik werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Osterrönfeld, 25.11.2025

gez. *Volquardts*

(Hans-Georg Volquardts)  
 Amtsvorsteher

II.

Der zu dieser Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, öffentlich aus.

Osterrönfeld, 25.11.2025

gez. *Volquardts*

(Hans-Georg Volquardts)  
Amtsvorsteher

## **Gemeinde Ostenfeld Jahresabschluss 2024**

Gemäß § 92 Abs. 4 GO ist der Jahresabschluss mit den dazugehörigen Anlagen n. § 44 GemHVO öffentlich bekannt zu machen.

Der Jahresabschluss 2024 wurde in öffentlicher Sitzung des Finanzausschusses am 25.11.2025 beschlossen.

Die Beschlussfassung in der Gemeindevorvertretung fand in öffentlicher Sitzung am 08.12.2025 statt.

Der Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Ostenfeld liegt öffentlich aus.

In der Amtsverwaltung Verwaltungsstelle Osterrönfeld, Schulstraße 36 in 24783 Osterrönfeld, können die Unterlagen während der Dienstzeiten bei Herrn Thode oder Herrn Reimer, Fachbereich I -Finanzen-, eingesehen werden.

Osterrönfeld, den 11.12.2025

# **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Bovenau (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 1 bis 3, 27 Abs. 1, 28 Ziff. 2 und 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 6 Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005, der §§ 111a Abs. 1-3, 116 Abs. 1, 3 bis 5 und 117 Abs. 1, 2 Ziff. 1 bis 5, 3 bis 6 und 238 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 02. Juni 1992, der §§ 21 Abs. 1 und 2, 23, 26 Abs. 1 bis 3, 62 Abs. 1 und 2, der §§ 17 Abs. 1 bis 4, 35 Abs. 1 und 2, 36 Abs. 1 Ziff. 1 und 37 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968, der §§ 8 Abs. 1 bis 3, 6, 7a, 8 bis 11, 8a Abs. 1 bis 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007, der §§ 21, 22, 23 Abs. 1 bis 3, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003, der §§ 111 a Abs. 1 bis 3, 3 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 6, Abs. 2 bis 5, 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und 3, 9 Abs. 1 bis 4, 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2, 11, 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 bis 5, 17 Abs. 1 bis 3 und 51 Abs. 1 bis 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG)vom 02. Mai 2018 und Art. 6 Abs. 1 lit. a-f, Abs. 2, Abs. 3 lit. a und b, Abs. 4 lit. a-e, 13 Abs. 1 lit. a-f, Abs. 2 lit. a-f, Abs. 3 und 4, 14 Abs. 1 lit. a-f, Abs. 2 lit. a-g, 3 lit. a-c, Abs. 4 und 5, 15 Abs. 1 lit. a-h, Abs. 2 und 3, 16, 17, Abs. 1 lit. a-f, Abs. 2, Abs. 3 lit. a-e, und 18 Abs. 1 lit. a-d, Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und Rates (Datenschutz-Grundverordnung (EU DS-GVO)), vom 27. April 2016, alle in der bei dem Erlass dieser Satzung jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau in der Sitzung am 09.12.2025 folgende Satzung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Abschnitt – Grundregelungen**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

§ 3 Erlaubnis

§ 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

§ 5 Haftung

§ 6 Erlaubnisantrag

### **II. Abschnitt – Plakatierungsrichtlinien**

§ 7 Sondernutzung in Form von Plakataushang (Plakatierung)

§ 8 Bestimmungen über das kleinflächige Plakatieren

§ 9 Bestimmungen über das Großflächige Plakatieren

§ 10 Plakatieren in besonderen Fällen

### **III. Abschnitt - Gebühren**

§ 11 Sondernutzungsgebühren

§ 12 Gebührenschuldner

§ 13 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren

§ 14 Gebührenerstattung

§ 15 Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlass

### **IV. Abschnitt – Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

§ 17 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 18 Inkrafttreten

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Bovenau – Gebührentarife für Sondernutzungen

## **I. Abschnitt** **Grundregelungen**

### **§ 1** **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (öffentliche Straßen).
- (2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Absatz 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Die Satzung findet keine Anwendung, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 8 Absatz 10 FStrG oder § 23 Absatz 1 StrWG nach bürgerlichem Recht richtet.

### **§ 2** **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf jede Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis).
- (2) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebräuch hinausgehende Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen.

Gemeingebräuch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsordnung offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebräuch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken genutzt wird.

- (3) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrs eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 8 Absatz 6 FStrG, § 21 Absatz 6 StrWG).
- (4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

### **§ 3** **Erlaubnis**

- (1) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer schriftlichen Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden. Für die Erlaubnis gilt § 111 a LVwG.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße, des Weges oder des Platzes oder durch Verzicht. Verzicht bedeutet, dass der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

- (4) Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde Bovenau keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

## **§ 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten**

- (1) Sondernutzungsberechtigte haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast, an der Ortsdurchfahrt der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Sondernutzungsberechtigte haben auf Verlangen die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Sondernutzungsberechtigte haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße, ein Weg oder Platz ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommen die Sondernutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann das Ordnungsamt des Amtes Eiderkanal die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder nicht erfolgsversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten nach § 238 des LVwG sofort beseitigen oder beseitigen lassen; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

## **§ 5 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Bovenau haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haften der Gemeinde gegenüber für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie haften darüber hinaus dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie haften ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

- (3) Die Gemeinde Bovenau kann verlangen, dass die Sondernutzungsberechtigten zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhalten. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Für die Haftung nach Absatz 2 sowie für alle weiteren Schäden, die der Gemeinde Bovenau durch die Sondernutzung entstehen, haften als Gesamtschuldner neben dem Sondernutzungsberechtigten auch dessen Rechtsnachfolger und der Antragsteller.

## **§ 6 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Erlaubnisantrag ist in der Regel mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art und Umfang und Dauer der Sondernutzung bei dem Ordnungsamt des Amtes Eiderkanal zu stellen. Im Ausnahmefall kann eine Abweichung zugelassen werden.
- (2) Das Ordnungsamt des Amtes Eiderkanal kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße, des Weges oder des Platzes über den Gemeingebräuch hinaus beeinträchtigt werden können.

## **II. Abschnitt Plakatierungsrichtlinien**

### **§ 7 Sondernutzung in Form von Plakataushang (Plakatierung)**

- (1) Die Gemeinde Bovenau gestattet das Plakatieren grundsätzlich nur in Form von
  - 1. Aufstellen oder Aufhängen von Plakatträgern mit Plakaten bis DIN A 1 außerhalb von zugelassenen Anschlagtafeln oder Plakatsäulen (kleinflächige Plakatierung) oder
  - 2. Aufstellen oder Aufhängen von großflächigen Werbetafeln (> DIN A 1), Werbebanner oder Fahnen an oder über öffentlichen Straßen (großflächige Plakatierung).
- (2) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Nicht genehmigungsfähig ist die wirtschaftliche Werbung allgemeiner Art, z.B. Produktwerbung oder Werbung für stehende Gewerbebetriebe.
- (4) Plakate und Plakatträger, die entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinien aufgestellt oder angebracht werden, sind nach Aufforderung des Ordnungsamtes des Amtes Eiderkanal durch den Sondernutzungsberechtigten unverzüglich zu entfernen. Andernfalls werden die rechtswidrig angebrachten Plakate oder Plakatträger der gemäß § 4 Absatz 5 Satz 2 dieser Satzung durch einen Beauftragten der Gemeinde oder durch das Ordnungsamt des Amtes Eiderkanal entfernt. Die dadurch entstandenen Personal- und Fahrzeugkosten sowie evtl. Kosten der Entsorgung gehen

zu Lasten des Sondernutzungsberechtigten. Für die Entfernung und Entsorgung werden pauschal Kosten in Höhe von 15,00 EUR je Plakat erhoben.

**§ 8**  
**Bestimmungen über das kleinflächige Plakatieren**  
**(§ 7 Absatz 1 Ziffer 1)**  
**Plakatierungsrichtlinien**

- (1) Plakate mit Inhalten, die gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze oder gegen die guten Sitten verstößen, oder zu Rechtsverletzungen aufrufen, sind verboten.
- (2) Pro Veranstaltung dürfen maximal 2 Plakatträger / Plakate aufgestellt oder angebracht werden. Als *pro Veranstaltung* gelten alle Aktionen, die auf dem Werbeplakat aufgeführt sind. Werden mehrere Veranstaltungen auf einem Plakat beworben, so dürfen auch nur 2 Plakatträger / Plakate aufgestellt werden.
- (3) An einem Standort darf jeweils nur ein Plakatträger / Plakat (einseitig oder beidseitig beklebt) aufgestellt oder angebracht werden. Mehrere Plakate oder Plakatträger dürfen nicht übereinander angebracht oder aufgestellt werden.
- (4) Plakatträger / Plakate, die für die selbe Veranstaltung werben, müssen einen Mindestabstand von 100,00 m zueinander einhalten.
- (5) Plakatträger dürfen frühestens zwei Wochen vor Beginn der beworbenen Veranstaltung aufgestellt oder angebracht werden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen darf der Zeitraum der Gesamtplakatierung drei Wochen nicht überschreiten.
- (6) Plakatträger und Plakate sind spätestens vier Arbeitstage nach Ablauf der Veranstaltung zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Flächen müssen in einem dem Ursprung entsprechenden Zustand hinterlassen werden.
- (7) Plakatträger und Plakate dürfen grundsätzlich nur mit Kabelbindern angebracht werden. Die Befestigungsmaterialien sind beim Abnehmen der Plakate oder Plakatträger rückstandfrei zu entfernen.
- (8) Der Boden darf durch das Aufstellen der Plakatträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
- (9) Plakatträger und Plakate dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden. Vom Fahrbahnrand müssen sie einen Mindestabstand von 0,50 m einhalten. Stehen sie auf Gehwegen, muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1,00 m frei sein. Plakatträger und Plakate über ausgeschilderten Radwegen oder Gehwegen müssen eine lichte Höhe von 2,50 m einhalten.
- (10) Die Plakatträger und Plakate dürfen nicht reflektieren.
- (11) Plakatträger und Plakate dürfen nicht unmittelbar an Bäumen angebracht.
- (12) Die Plakatträger und Plakate sind sturmsicher zu befestigen.
- (13) Die Anbringung an Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen (Schilder, Lichtsignalanlagen, Schutzplanken, Schilderpforten, Brücken, etc.) ist unzulässig. Weiterhin dürfen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Die Plakate dürfen keine Sichtbehinderung für Verkehrsteilnehmer darstellen.
- (14) Aus Gründen der Gemeindebildung gestaltung bilden die nachfolgend genannten Bereiche/Anlagen/Einrichtungen von Plakatierungen ausgeschlossen:

- Wartehäuschen und Verteilerkästen und
- bis 15,00 m vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen.

**§ 9**  
**Bestimmungen über das großflächige Plakatieren**  
**(§ 2 Absatz 1 Ziffer 2)**

- (1) Großwerbetafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen sind nicht gestattet.

**§ 10**  
**Plakatieren in besonderen Fällen**

- (1) Für die Plakatierung im Zusammenhang mit den allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen gelten im Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin die Bestimmungen zum Plakatieren von allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen (Wahlwerbungserlass).
- (2) Nicht der Erlaubnispflicht gem. § 2 unterliegt Werbung an öffentlichen Straßen für ausschließlich gemeinnützige oder einem öffentlichen Interesse dienende Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und Verbänden sowie von ortsansässigen politischen Gruppierungen und Parteien. §4, §5, §7 Abs. 4 und § 8 finden Anwendung.

**III. Abschnitt**  
**Gebühren**

**§ 11**  
**Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis der Landesverordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen des Landes Schleswig-Holstein. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht der Gemeinde Bovenau im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 2 StrWG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (5) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern oder Anzahl zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet, das gleiche gilt bei monatlichen und wöchentlichen Gebühren, wobei bei einem Monat für tägliche Berechnung 1/30 und bei einer Woche 1/7 berechnet wird.

- (6) Ist die nach Absatz 5 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (7) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch innerhalb des Rahmens bemessen.
- (8) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 EUR bis 500,00 EUR entsprechend Absatz 7 zu erheben.

## **§ 12 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  - 1. der Antragsteller,
  - 2. der Sondernutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger, auch wenn diese den Antrag nicht selbst gestellt haben,
  - 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 13 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühr wird mit der schriftlichen Sondernutzungserlaubnis, bei unbefugter Sondernutzung durch Gebührenbescheid, erhoben und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren bis zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Haushaltjahres fällig.

## **§ 14 Gebührenerstattung**

Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn das Ordnungsamt des Amtes Eiderkanal eine Sondernutzungserlaubnis widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vom Berechtigten vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Beträge unter 30,00 EUR werden nicht erstattet.

## **§ 15 Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlass**

- (1) Erfüllt die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützige Zwecke, hat die Gemeinde Bovenau ein besonderes Interesse an der Sondernutzung oder besteht ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung, soll von einer Sondernutzungsgebühr abgesehen werden.

- (2) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Bovenau Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

#### **IV. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften**

##### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 56 StrWG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Absatz 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 4 dieser Satzung die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen nicht in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhält bzw. eine von ihm verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt;
2. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt;
3. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizung- und sonstigen Revisionsschächte freihält;
4. entgegen § 4 Absatz 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

##### **§ 17 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners bzw. der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung, Verwendung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zulässig. Dieses sind Maßnahmen zur Ermittlung von
- Nutzungsberechtigten,
  - Zahlungspflichtigen,
  - Gewerbetreibenden.

Als erforderliche personenbezogene Daten im Sinne des Satzes 1 gelten der Name, Vorname, Anschrift sowie weitere Kontaktdaten von möglichen Nutzungsberechtigten, Zahlungspflichtigen sowie von Gewerbetreibenden. Weitere Daten werden nur erhoben und verarbeitet, soweit sie für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis unabdingbar sind.

- (2) Eine Erhebung der in Absatz 1 genannten Daten ist zulässig bei
- Ordnungsämtern,
  - Einwohnermeldeämtern,
  - Standesämtern,
  - Sozialämtern bzw. Jobcentern,
  - Gesundheitsämtern,
  - Bestattungsunternehmen,
  - Amtsgerichten,
  - Finanzämtern,
  - Polizeidienststellen,
  - Justizvollzugsanstalten und ggf.
  - weitere erforderlichen Institutionen.

- (3) Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Abwicklung von Sondernutzungsangelegenheiten nach dieser Satzung und zur Fertigung statistischer Nachweise verwendet und weiterverarbeitet werden.

**§ 18  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bovenau, den 16.12.2025

gez. Ambrock

**Daniel Ambrock**  
(Bürgermeister)

**Anlage zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Bovenau**  
**Gebührentarife für Sondernutzungen**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in EURO				
		jährlich	monatl.	wöchtl.	täglich	Mindestgebühr
<b>1.</b>	<b>Auslagen, Hinweise u. ä.</b>					
1.1	Automaten, Auslagen- und Schaukästen, Wertstoffcontainer u. ä. je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	45,00	4,00			
1.2	Informationsstände, -tische, Stellschilder u. sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche			17,00	2,00	Tag: 4,00 Woche: 45,00
<b>2.</b>	<b>Baustelleneinrichtungen u. ä.</b>					
2.1	Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche		3,00	1,00	0,50	Tag: 6,00 Woche: 22,00 Monat: 45,00
2.2	Container a) bis 7 m <sup>3</sup> pro Behälter b) mehr als 7 m <sup>3</sup> pro Behälter			39,00 67,00	4,00 9,00	
2.3	Lagerung von nicht unter 3,1 fallenden Gegenständen, wie Umzugsgut, Gartenerde o. ä., die länger als 24 Stunden lagern je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche				1,00	
2.4	Überspannungen, Leitungen, Kabel (soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen) pro laufender Meter		22,00			
<b>3.</b>	<b>Straßenhandel</b>					
3.1	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche	67,00	7,00			45,00
3.2	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken in Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	67,00	7,00			
3.3	Imbissstände, Kioske u. ä. ortsfeste Verkaufsstände je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	67,00	7,00			45,00
<b>4.</b>	<b>Werbung</b>					
4.1	Aufstellen/Aufhängen von Werbeplakaten Gebühr für jeweils 2 Plakat für eine Aushangzeit von: bis zu 1 Woche bis zu 2 Wochen bis zu 3 Wochen			15,00 insg. 30,00 insg. 45,00		
4.2	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) je Fahrzeug mit Lautsprecher b) je Fahrzeug ohne Lautsprecher				62,00 39,00	

4.3	Werbung mit Lautsprechern je Lautsprecher				34,00	
4.4	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhaltes je Person				28,00	
<b>5.</b>	<b>Sonst. Sondernutzungen</b>					
5.1	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen und von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden a) je PKW b) je LKW o. Zugfahrzeug c) je Anhänger mit 1 Achse d) je Anhänger mit mehr als 1 Achse e) je Motorrad über 250 cm <sup>3</sup> f) je Motorrad unter 250 cm <sup>3</sup> oder Mofa			28,00 39,00 17,00 28,00 22,00 17,00	28,00 39,00 17,00 28,00 22,00 17,00	
5.2	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichneter Parkplätze länger als 2 Wochen (§ 12 Abs. 3b StVO) a) je Anhänger mit 1 Achse b) je Anhänger mit mehr als 1 Achse			17,00 28,00	17,00 28,00	
5.3	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen und sonstige sportliche Veranstaltungen, die gewerblichen Zwecken dienen, je Veranstaltung					*Rahmengeb. 100,00 bis 1000,00
5.4	Schaustellereinrichtungen, soweit nicht die Marktsatzung gilt je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche			17,00	6,00	

\* es gilt § 11 Absatz 7 der Satzung  
für Sondernutzungen ohne eigene Tarifstelle gilt § 11 Absatz 8 der Satzung



# Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

## Amtliche Bekanntmachung für die Gemeinde Schülldorf

Team Bauverwaltung, Bauleitplanung und Umwelt  
Ansprechpartner: Jannika Stieber  
Verwaltungsstelle: Osterrönfeld  
Schulstraße 36,  
24783 Osterrönfeld  
Telefon: 04331 / 84 71 33  
Telefax: 04331 / 84 71-71  
Zimmer: 11  
E-Mail: j.stieber2@amt-eiderkanal.de  
Internet: www.amt-eiderkanal.de

**Öffnungszeiten:**  
Mo, Di, Do u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr  
und Do von 14.00 - 17.00 Uhr  
im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 17.12.2025

## Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB „Am See-Ost“ der Gemeinde Schülldorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevorstellung der Gemeinde Schülldorf hat in ihrer Sitzung am 02.12.2025 beschlossen, die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB „Am See-Ost“ für das Gebiet am östlichen Ortsrand, nördlich der Straße „Am See“, südöstlich des „Schülldorfer Sees“ und östlich des Gebäudes „Am See 65“ aufzustellen und den Aufstellungsbeschluss vom 16.05.2024 des B-Planes Nr. 5 „Am See-Ost“ aufzuheben.

Diese Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

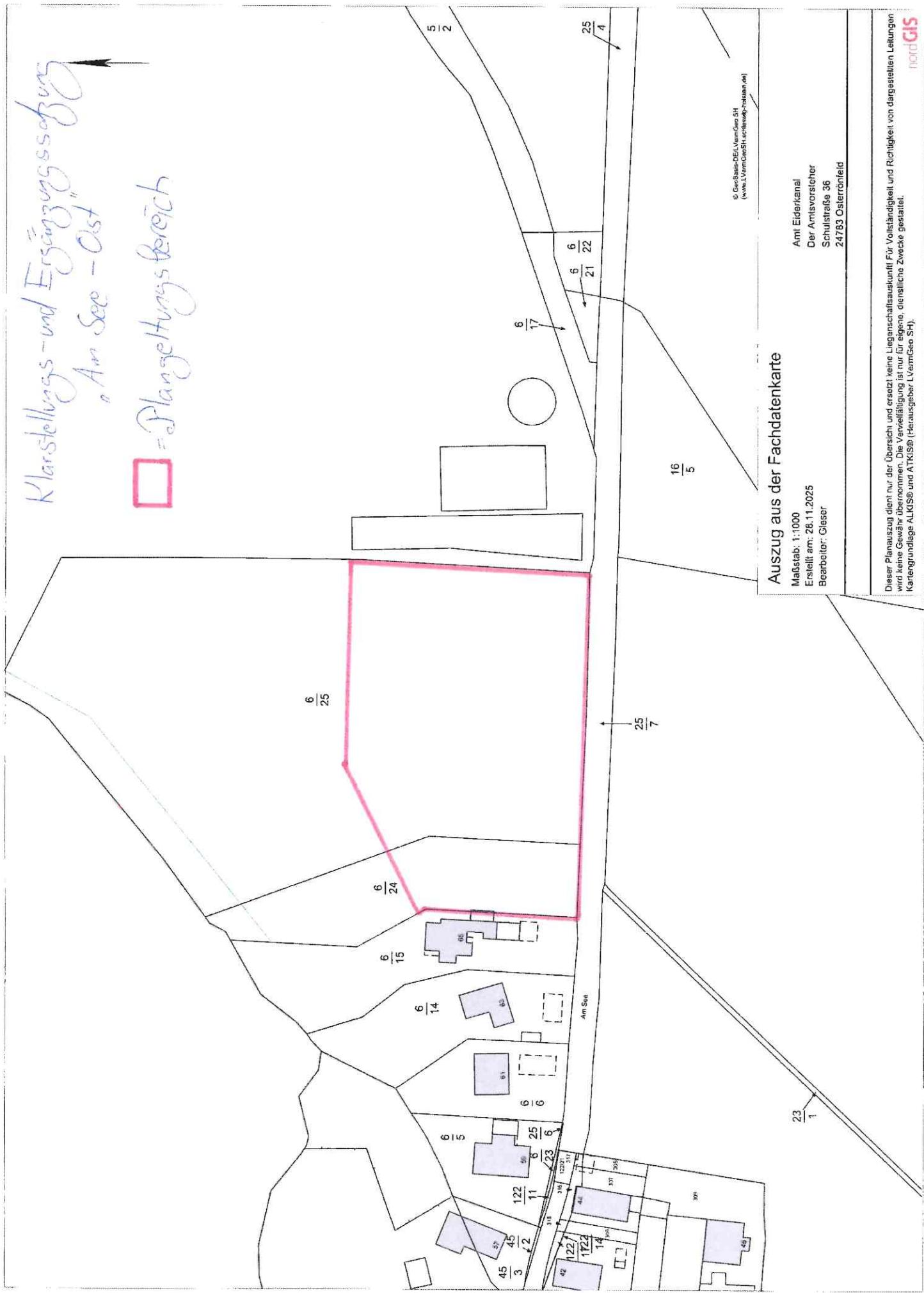
gez.  
Jannika Stieber

### Anlage/n:

- Plangeltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am See-Ost“ der Gemeinde Schülldorf

# Klarstellungs- und Ergänzungsschlag

= Planungsbereich





# Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

## Amtliche Bekanntmachung für die Gemeinde Osterrönfeld

Team Bauverwaltung, Bauleitplanung und Umwelt

Ansprechpartner: Jannika Stieber

Verwaltungsstelle: Osterrönfeld

Schulstraße 36,  
24783 Osterrönfeld

Telefon: 04331 / 84 71 33

Telefax: 04331 / 84 71-71

Zimmer: 11

E-Mail: j.stieber2@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

### Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do. u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

und Do von 14.00 - 17.00 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 17.12.2025

## Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Osterrönfeld nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von der Gemeindevorstehung in der Sitzung am 10.12.2025 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Osterrönfeld für das Gebiet „nördlich der B202, östlich und südlich der ‚Walter-Zeidler-Straße‘ und westlich der ‚Wilhelm-Hartz-Straße‘ und die Begründung liegen vom

**22.12.2025 bis 26.01.2026**

in der Amtsverwaltung des Amtes Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, Zimmer 11, während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) öffentlich aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://ogy.de/osterroenfeld-b10> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

### Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

1. Umweltbericht mit integrierter Grünordnung
2. Grünordnungsplan - Bestand und Entwicklung
3. Grünordnungsplan - Artenschutz-Ausgleich
4. Gutachten Artenschutzprüfung
5. Landschaftsplan der Gemeinde Osterrönfeld: Planungskarte und Erläuterungsbericht

6. Schalltechnische Untersuchung
7. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nachfolgend wird schlagwortartig dargestellt, welche der in § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Baugesetzbuch aufgeführten Belange des Umweltschutzes betroffen sind und welche Auswirkungen sich voraussichtlich auf das jeweilige Schutzgut ergeben:

Belang / Schutzgut	Auswirkungen der Planung
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Wegen vollständigen Verlusts der überwiegend durch Sukzession entstandenen Waldfläche und anderer Ruderal- / Krautfluren sind Pflanzen und Tiere besonders vom Vorhaben betroffen. Daher sind zahlreiche und umfangreiche Vorkehrungen und Maßnahmen zur Eingriffsminderung und zum Ausgleich erforderlich; zudem hohe Artenschutz-Anforderungen. Waldersatz an anderer Stelle, Artenschutzausgleich in geringer Entfernung in Wehrau-Niederung.
Boden	Deutliche Veränderung des Geländereliefs, vorhabenbedingte umfangreiche Flächenversiegelung, die sich auf Boden und Wasser auswirkt. Keine besonderen bzw. seltenen Bodentypen betroffen.
Wasser	Wegen anstehenden Sandbodens ist das Niederschlagswasser auf neuen Gewerbegrundstücken zu versickern. Teile der Dachflächen sind zu begrünen.
Luft / Luftqualität	Keine Betroffenheit
Klima/Klimawandel	Wegen Verlustes einer Waldfläche können Veränderungen der örtlichen kleinklimatischen Verhältnisse nicht ausgeschlossen werden.
Landschaft	Orts- und Landschaftsbild vorbelastet durch Lage an B 202 und umfangreiche Gewerbenutzung im Umfeld. Verlust der Waldfläche führt am Eingriffsort zur Verkleinerung des Grünvolumens.
Netz „Natura 2000“:	keine Auswirkungen, keine FFH- und EU-Vogelschutzgebiete in unmittelbarer Nähe
Mensch / Bevölkerung und Gesundheit	Neubau Feuerwehrgerätehaus an günstiger Stelle notwendig und aus Sicht der Menschen / Bevölkerung als positiv zu beurteilen. Östlich der Dorfstraße liegende Wohngrundstücke berührt, jedoch durch Straßendamm abgeschirmt. Veränderung des Wohnumfeldes infolge Waldverlust.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine besonderen Auswirkungen erwartet.
Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern	Keine besonderen Wirkungen erwartet.
Nutzung von Energie	Photovoltaik auf Gebäudedächern zulässig.
Landschaftspläne und sonstige Pläne	Keine Darstellungen aus Plänen bekannt, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen.

Aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen vor:

Kreis Rendsburg-Eckernförde (Regionalplanung, Untere Naturschutzbehörde, untere Bodenschutz- u. untere Wasserbehörde (vom 20.06.25):

- Eingriffsvermeidung und -minimierung in Bezug auf die das Plangebiet einfassenden und abschirmenden randlichen Gehölzbestände erforderlich; einfassende Gehölzbestände übernehmen wertvolle Funktionen, z. B. als Schutz vor Lärm- und Schadstoffemissionen und als Grünvernetzungsstruktur. Fachgerechte standortbezogene Bilanz der Eingriffsfolgen mit nachvollziehbarer Darstellung ist aufzustellen, auch der außerhalb des Plangebietes erforderlichen naturschutz- sowie artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.  
Erhebliche Betroffenheit von Geländerelief und Boden; Bodenschutzkonzept erforderlich.

Untere Forstbehörde beim LLnL Schleswig-Holstein (vom 20.06.25):

- Geplante Waldbeseitigung erfordert spezielle Genehmigung durch die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; geeignete Fläche für Waldersatz ist nachzuweisen.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den B-Plan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Jannika Stieber



# Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

## Amtliche Bekanntmachung für die Gemeinde Osterrönfeld

Team Bauverwaltung, Bauleitplanung und Umwelt

Ansprechpartner: Jannika Stieber

Verwaltungsstelle: Osterrönfeld

Schulstraße 36,

24783 Osterrönfeld

Telefon: 04331 / 84 71 33

Telefax: 04331 / 84 71-71

Zimmer: 11

E-Mail: j.stieber2@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

### Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do. u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

und Do von 14.00 - 17.00 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 17.12.2025

## Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des B-Planes Nr. 10 „Erweiterung Gewerbegebiet/Feuerwehr“ der Gemeinde Osterrönfeld nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von der Gemeindevorsteherin in der Sitzung am 10.12.2025 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 3. Änderung des B-Planes Nr. 10 „Erweiterung Gewerbegebiet/Feuerwehr“ der Gemeinde Osterrönfeld für das Gebiet „nördlich der B202, östlich und südlich der ‚Walter-Zeidler-Straße‘ und westlich der ‚Wilhelm-Hartz-Straße‘ und die Begründung liegen vom

**22.12.2025 bis 26.01.2026**

in der Amtsverwaltung des Amtes Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, Zimmer 11, während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) öffentlich aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://ogy.de/osterroenfeld-b10> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

### Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

1. Umweltbericht mit integrierter Grünordnung
2. Grünordnungsplan - Bestand und Entwicklung
3. Grünordnungsplan - Artenschutz-Ausgleich
4. Gutachten Artenschutzprüfung

5. Landschaftsplan der Gemeinde Osterrönfeld: Planungskarte und Erläuterungsbericht
6. Schalltechnische Untersuchung
7. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nachfolgend wird schlagwortartig dargestellt, welche der in § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Baugesetzbuch aufgeführten Belange des Umweltschutzes betroffen sind und welche Auswirkungen sich voraussichtlich auf das jeweilige Schutzgut ergeben:

Belang / Schutzgut	Auswirkungen der Planung
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Wegen vollständigen Verlusts der überwiegend durch Sukzession entstandenen Waldfläche und anderer Ruderal- / Krautfluren sind Pflanzen und Tiere besonders vom Vorhaben betroffen. Daher sind zahlreiche und umfangreiche Vorkehrungen und Maßnahmen zur Eingriffsminderung und zum Ausgleich erforderlich; zudem hohe Artenschutz-Anforderungen. Waldersatz an anderer Stelle, Artenschutzausgleich in geringer Entfernung in Wehrau-Niederung.
Boden	Deutliche Veränderung des Geländereliefs, vorhabenbedingte umfangreiche Flächenversiegelung, die sich auf Boden und Wasser auswirkt. Keine besonderen bzw. seltenen Bodentypen betroffen.
Wasser	Wegen anstehenden Sandbodens ist das Niederschlagswasser auf neuen Gewerbegrundstücken zu versickern. Teile der Dachflächen sind zu begrünen.
Luft / Luftqualität	Keine Betroffenheit
Klima/Klimawandel	Wegen Verlustes einer Waldfläche können Veränderungen der örtlichen kleinklimatischen Verhältnisse nicht ausgeschlossen werden.
Landschaft	Orts- und Landschaftsbild vorbelastet durch Lage an B 202 und umfangreiche Gewerbenutzung im Umfeld. Verlust der Waldfläche führt am Eingriffsort zur Verkleinerung des Grünvolumens.
Netz „Natura 2000“:	keine Auswirkungen, keine FFH- und EU-Vogelschutzgebiete in unmittelbarer Nähe
Mensch / Bevölkerung und Gesundheit	Neubau Feuerwehrgerätehaus an günstiger Stelle notwendig und aus Sicht der Menschen / Bevölkerung als positiv zu beurteilen. Östlich der Dorfstraße liegende Wohngrundstücke berührt, jedoch durch Straßendamm abgeschirmt. Veränderung des Wohnumfeldes infolge Waldverlust.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine besonderen Auswirkungen erwartet.
Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern	Keine besonderen Wirkungen erwartet.
Nutzung von Energie	Photovoltaik auf Gebäudedächern zulässig.
Landschaftspläne und sonstige Pläne	Keine Darstellungen aus Plänen bekannt, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen.

Aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen vor:

Kreis Rendsburg-Eckernförde (Regionalplanung, Untere Naturschutzbehörde, untere Bodenschutz- u. untere Wasserbehörde (vom 20.06.25):

- Eingriffsvermeidung und -minimierung in Bezug auf die das Plangebiet einfassenden und abschirmenden randlichen Gehölzbestände erforderlich; einfassende Gehölzbestände übernehmen wertvolle Funktionen, z. B. als Schutz vor Lärm- und Schadstoffemissionen und als Grünvernetzungsstruktur. Fachgerechte standortbezogene Bilanz der Eingriffsfolgen mit nachvollziehbarer Darstellung ist aufzustellen, auch der außerhalb des Plangebietes erforderlichen naturschutz- sowie artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.  
Erhebliche Betroffenheit von Geländerelief und Boden; Bodenschutzkonzept erforderlich.

Untere Forstbehörde beim LLnL Schleswig-Holstein (vom 20.06.25):

- Geplante Waldbeseitigung erfordert spezielle Genehmigung durch die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; geeignete Fläche für Waldersatz ist nachzuweisen.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den B-Plan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Jannika Stieber

# **Amtliche Bekanntmachung**

## **Abbrennen von Feuerwerkskörpern**

Die bevorstehende Jahreswende veranlasst mich, auf die gesetzlichen Bestimmungen über den Umgang mit Feuerwerkskörpern (pyrotechnische Gegenstände) der Klasse II (Raketen, Knallfrösche, Kanonenschläge etc.) hinzuweisen.

Die 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts beinhalten Verbote.

### **Danach ist folgendes zu beachten:**

**Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen im Jahr 2025 nur in der Zeit vom 29. Dezember bis zum 31. Dezember verkauft werden.**

**Das Überlassen von Feuerwerkskörpern der Klasse II an Personen unter 18 Jahren ist verboten! Das Verbot erstreckt sich auch auf das Überlassen dieser Feuerwerkskörper von Eltern an Kinder und von älteren an jüngere Geschwister.**

**Die Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände der Klasse II ist nur am 31. Dezember 2025 und am 1. Januar 2026 erlaubt.**

**Es ist auch an diesen beiden Tagen nicht erlaubt, Feuerwerkskörper im Umkreis von 200 Metern von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder-, Alten- und Pflegeheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (z.B. Reetdach- und Fachwerkhäusern) zu verwenden. Dies gilt selbstverständlich auch auf diesen Grundstücken selbst.**

Wiederholt ist es in der Vergangenheit zu erheblichen Personen- und Sachschäden durch Abbrennen von für den deutschen Markt nicht zugelassener Pyrotechnik gekommen. Diese sogenannten „Polenböller“ sind nicht durch die BAM geprüft und zugelassen. Da die Inhaltsstoffe nicht bekannt und daher die Wirkungsweise nicht einschätzbar sind, bestehen für den Nutzer und sein Umfeld ein hohes Verletzungsrisiko.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Zu widerhandlungen gegen die o. g. Bestimmungen nach dem Sprengstoffgesetz eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden können.

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

**AMT EIDERKANAL  
Der Amtsvorsteher  
als örtl. Ordnungsbehörde**